

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 18.11.2020

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00538/2020

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Petition zur Kindertagespflege von Frau Susanne Kuhlmann
Urteil des Obergerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 03.12.2019

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt zur Petition von Frau Susanne Kuhlmann vom 24.08.2020 (Anlage):

1. Ziffer 1) der Petition „Erarbeitung und Umsetzung aller folgenden Punkte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 2) der Petition „Information an alle Schweriner Tagespflegepersonen zum Gerichtsurteil und weiteren Werdegang durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ hat sich erledigt.
3. Ziffer 3) und 4) der Petition „Umgehende Neuberechnung des Anerkennungsbetrages der Förderleistung und Sachaufwendungen für alle Schweriner Tagespflegepersonen“ wird unter der Prämisse zugestimmt, dass eine Neuberechnung (Neubescheidung) nicht für alle Schweriner Tagespflegepersonen gefordert und umgesetzt wird.
4. Ziffer 5) der Petition „Einzug der Verpflegungskosten (und Elternbeitrag) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ wird unter der Prämisse zugestimmt, dass kein genereller Einzug der Verpflegungskosten von den Eltern durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert und umgesetzt wird, sondern – wie von den Tagespflegepersonen gewünscht - individuelle Lösungen mit den Tagespflegepersonen für die Verpflegungskosten gefunden werden dürfen.
5. Ziffer 6) der Petition „keine monatlichen Beantragungen der laufenden Geldleistungen“ wird zugestimmt.
6. Ziffer 7) der Petition „zeitnahe Überarbeitung der ‚Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen für Kinder und in der Landeshauptstadt Schwerin‘“ wird zugestimmt.

7. Ziffer 8) der Petition „zeitnahe Änderungen der „Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen – der Landeshauptstadt Schwerin vom Mai 2018“ wird zugestimmt.
8. Ziffer 9) der Petition „Erarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung zur Vertretungsregelung für die Schweriner Kindertagespflege“ hat sich erledigt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Petentin betreibt in Schwerin eine Kindertagespflegestelle. In einem von der Petentin angestrebten verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das mit einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes M-V vom 03.12.2019 am 04.06.2020 rechtskräftig endete, ist die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet worden, für den Zeitraum von Oktober 2014 bis September 2017 die laufenden Geldleistungen für die Klägerin unter Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.

Um die laufenden Geldleistungen für die Klägerin neu bescheiden zu können, ist die generelle Festsetzung der Tagespflegesätze für die Kindertagespflegepersonen Voraussetzung.

Das Oberverwaltungsgericht hat zum einen festgestellt, dass der Jugendhilfeausschuss und nicht die Stadtvertretung sachlich für die Festsetzung der Tagespflegesätze zuständig ist. Zum anderen hat das Gericht inhaltliche Hinweise für die Festsetzung der Tagespflegesätze, die die Grundlage für die ausgeurteilte Neubescheidung der laufenden Geldleistung für die Petentin / Klägerin ist.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Petition vom 24.08.2020 möchte die Petentin im Wesentlichen eine zügige Umsetzung des Gerichtsurteils erwirken und legt in einzelnen Punkten ihre Rechtsauffassung für die Umsetzung dar.

Zu den Petitionspunkten im Einzelnen:

1) Erarbeitung und Umsetzung aller folgenden Punkte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Soweit die Petentin fordert, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Aufgaben zum einen durch den Jugendhilfeausschuss und zum anderen durch das Jugendamt wahrgenommen werden.

Eine Sachstandsanfrage der Prozessbevollmächtigten der Petentin ist bereits mit Schreiben vom 17.08.2020 beantwortet worden. Des Weiteren hat die Petentin sich mit gleichem Inhalt und Fragen per Mail am 25.06.2020 an die Verwaltung gewandt. Auf das unterbreitete Gesprächsangebot ist die Petentin nicht eingegangen.

2) Information an alle Schweriner Tagespflegepersonen zum Gerichtsurteil und weiteren Werdegang durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Das in Rede stehende Urteil des OVG M-V vom 03.12.2019 (1 LB 70/18 OVG), dessen Urteilsbegründung am 04.05.2020 den Parteien des Verfahrens (der Petentin und der Landeshauptstadt Schwerin) zugestellt wurde, gilt zwischen den Parteien und hat damit keine darüber hinaus gehende Wirkung.

Ungeachtet dessen, ist die Urteilsbegründung in anonymisierter Form dem Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes zur Kenntnis gegeben worden.

Zudem hat die Petentin selbst die teilweise anonymisierte Urteilsbegründung auf einer

öffentlich zugänglichen Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (<https://www.kiz-mv.de/gerichtsurteil-mv-tagespflege/>). Interessierte und Kindertagespflegepersonen können sich hier informieren.

Eine weitergehende Informationspflicht wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Es gibt auch keine diesbezüglichen Anfragen anderer Kindertagespflegepersonen.

Daher hat sich die Petition in diesem Punkt erledigt.

3) Umgehende Neuberechnung des Anerkennungsbetrages der Förderleistung für alle Schweriner Tagespflegepersonen

Entsprechend dem Urteil des OVG M-V bereitet die Verwaltung derzeit die erneute Beschlussfassung zur Festsetzung der Tagespflegesätze durch den Jugendhilfeausschuss vor, wozu auch der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung gehört. Die Beschlussvorlage zur Drs.-Nr.00489/2020 ist erstellt und befindet sich in der verwaltungsinternen Endabstimmung (Stand 11.11.2020).

Eine Neuberechnung für alle Schweriner Tagespflegepersonen wird es aufgrund der Bestandskraft der Abrechnungsbescheide für die Schweriner Tagespflegepersonen aus rechtlichen Gründen nicht geben können. Wie bereits dargelegt, entfaltet das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.12.2020 bezüglich der Verpflichtung zur Neubescheidung für den streitgegenständlichen Zeitraum seine Wirkung nur zwischen der Petentin als Klägerin und der Landeshauptstadt Schwerin als Beklagte, nicht darüber hinaus.

Die Petition ist in diesem Punkt, soweit eine Neuberechnung für alle Schweriner Tagespflegepersonen gefordert wird, rechtlich nicht umsetzbar.

Ihr kann daher unter der Prämisse, dass eine Neuberechnung (Neubescheidung) nicht für alle Schweriner Tagespflegepersonen gefordert und umgesetzt wird, zugestimmt werden.

4) Umgehende Neuberechnung der Sachaufwendungen für alle Schweriner Tagespflegepersonen

Entsprechend dem Urteil des OVG M-V bereitet die Verwaltung derzeit die erneute Beschlussfassung zur Festsetzung der Tagespflegesätze durch den Jugendhilfeausschuss vor, wozu auch die Erstattung der angemessenen Sachkosten gehört. Die Beschlussvorlage zur Drs.-Nr.00489/2020 ist für den JHA erstellt und befindet sich in der verwaltungsinternen Endabstimmung (Stand 11.11.2020).

Eine Neuberechnung für alle Schweriner Tagespflegepersonen wird es aufgrund der Bestandskraft der Abrechnungsbescheide für die Schweriner Tagespflegepersonen aus nicht geben. Wie bereits dargelegt, entfaltet das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.12.2020 bezüglich der Verpflichtung zur Neubescheidung für den streitgegenständlichen Zeitraum seine Wirkung nur zwischen der Petentin als Klägerin und der Landeshauptstadt Schwerin als Beklagte, nicht darüber hinaus.

Die Petition ist in diesem Punkt, soweit eine Neuberechnung für alle Schweriner Tagespflegepersonen gefordert wird, rechtlich nicht umsetzbar.

Ihr kann daher unter der Prämisse, dass eine Neuberechnung (Neubescheidung) nicht für alle Schweriner Tagespflegepersonen gefordert und umgesetzt wird, zugestimmt werden.

5) Einzug der Verpflegungskosten (und Elternbeitrag) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Grundlage für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen durch den Jugendhilfeausschuss wird die überarbeitete „Handreichung für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen, die ebenfalls Gegenstand der in Ziff. 3)

und 4) erwähnten Beschlussvorlage für den JHA ist, sein. Hier wird auch eine Regelung für den Umgang mit den Verpflegungskosten getroffen. Die Frage des Einzuges der Elternbeiträge stellt sich mit der Neufassung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Einführung der Elternbeitragsfreiheit zum 01.01.2020 nicht mehr.

Insbesondere eine Abfrage unter den Tagespflegepersonen hat ergeben, dass diese sich eher individuelle Lösungen für den Umgang mit den Verpflegungskosten wünschen, als ein starres Verwaltungshandeln.

Der Petition kann daher in diesem Punkt unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass kein genereller Einzug der Verpflegungskosten von den Eltern durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert und umgesetzt wird, sondern individuelle Lösungen mit den Tagespflegepersonen für die Verpflegungskosten gefunden werden dürfen.

6) keine monatlichen Beantragungen der laufenden Geldleistungen

Die monatlichen Belegungsmeldungen der Kindertagespflegepersonen dienen der korrekten Abrechnung der laufenden Geldleistungen im jeweiligen Monat und stellen keine Anträge im rechtlichen Sinne dar, so dass dem Anliegen der Petentin bereits Rechnung getragen wird.

Der Petition kann in diesem Punkt zugestimmt werden.

7) zeitnahe Überarbeitung der „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen für Kinder und in der Landeshauptstadt Schwerin“

Die „Kita-Satzung“ wird derzeit auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses in der von ihm gegründeten „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung“ behandelt. Die Sitzungen der AG sind öffentlich, worüber die Petentin informiert ist. Die Vorschläge aus der AG sind in der Sitzung des JHA am 04.11.2020 vorgestellt worden. Ziel ist eine Beschlussfassung des JHA in seiner Sitzung am 02.12.2020 zur Drs.-Nr. 00101/2019.

Der Petition kann in diesem Punkt zugestimmt werden.

8) zeitnahe Änderungen der „Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen – der Landeshauptstadt Schwerin vom Mai 2018“

Entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V bereitet die Verwaltung derzeit die erneute Beschlussfassung zur Festsetzung der Höhe der Tagespflegesätze durch den Jugendhilfeausschuss vor. Das inkludiert und setzt die Überarbeitung der vorgenannten Handreichung voraus. Wie bereits ausgeführt, befindet sich die Beschlussvorlage zur Drs.-Nr. 00489/2020 in der verwaltungsinternen Endabstimmung (Stand: 11.11.2020).

Der Petition kann in diesem Punkt zugestimmt werden.

9) Erarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung zur Vertretungsregelung für die Schweriner Kindertagespflege

Seit 01.11.2018 ist in der Landeshauptstadt Schwerin eine Vertretung in Form eines sog. Stützpunktmodells implementiert. Mit den beiden Kindertagespflegepersonen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen, die wiederum Kooperationsverträge mit anderen Kindertagespflegepersonen, die sich vertreten lassen wollen, geschlossen haben. Insoweit ist auch diesem Ansinnen der Petentin bereits Rechnung getragen.

Die Petition hat sich in diesem Punkt erledigt.

2. Notwendigkeit

Die Petition wurde bereits unter TOP 7.2 im Hauptausschuss am 20.10.2020 beraten.
Die Verwaltung wurde gebeten eine entsprechende Beschlussvorlage mit
Entscheidungsvorschlag für die Stadtvertretung zu erstellen.

3. Alternativen

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☐ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von
übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

Petition von Frau Susanne Kuhlmann vom 24.08.2020

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister